

Gemeinderat**Protokollauszug der 9. Sitzung vom 27. Mai 2025**

114/2025 30 Polizeiliches

**Vorübergehende Verkehrsanordnungen Industrie Süd Oberhasli und Seeblerstrasse
Niederhasli****Wiedererwägung Beschluss vom 19. November 2024**

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 105 vom 20. Juni 2023 hat der Gemeinderat ein vorübergehendes Parkverbot für alle Fahrzeuge und Anhänger über 3.5 t an den Strassenabschnitten Stockackerstrasse inkl. Wendeplätze, Buchenhag- und Grabenackerstrasse für die Dauer von 30 Tagen, mit Option auf Verlängerung um weitere 30 Tage, ab dem 22. Juni 2023 beschlossen. Davon ausgenommen wurden damals leichte Motorwagen bis 3.5 t, welche weiterhin in den markierten, weissen Parkfeldern bzw. gemäss Art. 19 der Verkehrsregelverordnung am Strassenrand abgestellt werden durften. Diese Massnahme musste erfolgen, weil im Industriegebiet Süd vermehrt Fahrzeuge ohne Nummernschilder sowie Kleintransporter mit ausländischen Nummernschildern, welche nachts dort abgestellt wurden und das Manövrieren von Lastwagen ortsansässiger Firmen erschwerten oder teilweise verunmöglichten haben. Weiter haben sich Privatpersonen gemeldet, die sich über Littering beschwerten und auch Personen beobachtet haben, welche ihre Notdurft auf der Strasse oder in den angrenzenden Feldern verrichteten. Auch Hinweise darauf, dass Fahrer in ihren Fahrzeugen übernachteten, sind damals eingegangen.

Die Situation im Industriegebiet Süd in Oberhasli hat sich aufgrund der damaligen Massnahme entspannt und sich seither jedoch wieder in eine nicht erwünschte Richtung entwickelt. So haben sich der Gemeindepräsident wie auch Vertreter der Gemeindeverwaltung im September/Oktober 2024 und danach laufend wiederum persönlich ein Bild vor Ort gemacht und die in der Vergangenheit festgestellten sowie weitere Missstände neuerlich angetroffen. Besonders betroffen sind nach wie vor die Strassenabschnitte Stockackerstrasse (einschliesslich Wendeplatz), Buchenhag- und Grabenackerstrasse in Oberhasli.

Zudem ergaben sich u.a. Sicherheitsbedenken aufgrund parkierter Fahrzeuge resp. Anhänger entlang der Seeblerstrasse in Niederhasli, auf welcher kein Parkverbot signalisiert ist. Bei Dunkelheit stellen vor allem die über Nacht parkierten Anhänger resp. deren Anhängerkupplungen aber auch weitere Fahrzeuge für Velo- und Motorradfahrende sowie für die weiteren Verkehrsteilnehmer ein erhebliches Unfallrisiko dar. Weiter plant die Gemeinde Niederhasli, die Hofstetterstrasse ab Sommer 2025 zu sanieren und den öffentlichen Verkehr (Busbetrieb) während der Sanierungsphase über die Seeblerstrasse umzuleiten. Nicht zuletzt soll auch die Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen gewährleistet werden können und Beschädigungen der Gemeindestrasse verhindert werden.

Die Gemeinde Niederhasli beabsichtigt, sowohl die Missstände in den Industriegebieten auf dem Gemeindegebiet als auch die Parkierung flächendeckend in den kommenden beiden Jahren einer definitiven Lösung zuzuführen. Mit Beschluss Nr. 189 vom 19. November 2024 hat der Gemeinderat darum neuerlich ein temporäres Parkverbot für alle Fahrzeuge und Anhänger über 3.5 t an den Strassenabschnitten Stockackerstrasse inkl. Wendepplätze, Buchenhag- und Grabenackerstrasse in Oberhasli sowie an der Seeblerstrasse in Niederhasli für die Dauer von ca. einem Jahr (bis 31. Dezember 2025) angeordnet. Damit sollten den Missständen bereits frühzeitig und bis zur definitiven Festlegung eines neuen Parkregimes entgegengewirkt werden.

Bei der Umsetzung des durch den Gemeinderat am 19. November 2024 gefassten Beschlusses resp. der getroffenen temporären Verkehrsanordnung hat sich anlässlich von zwei Begehungen (u.a. im Beisein von Vertretern der Kommunalpolizei RONN sowie der Kantonspolizei Zürich) herausgestellt, dass die beschlossenen temporären Massnahmen zwar umsetzbar aber letztendlich die angetroffenen und vorerwähnten Missstände nicht befriedigend zu beheben vermögen. Es wurde erkannt, dass die getroffene temporäre Verkehrsanordnung zur Erreichung der Zielsetzungen nicht ausreichend und weitere resp. kombinierte Massnahmen erforderlich sind um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Um ein weitgehend einheitliches und verständliches Regime zu erhalten bedarf es der Anordnung einer Zone (Parkieren max. 10 Stunden an Werktagen) und der zusätzlichen Markierung von Parkfeldern an der Grabenacker-, Stockacker- und Buchenhagstrasse. So soll auch das Manövrieren von Lastwagen von ortsansässigen Firmen eine Verbesserung erfahren (u.a. an der Buchenhagstrasse im Ein-/Ausfahrtbereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3317, Höhe Hundeschule). Diese Massnahmen bedürfen, da sie vorerst ebenfalls temporärer Art sind, keiner Bewilligung der Kantonspolizei Zürich. Es wird dem Gemeinderat daher empfohlen, den Beschluss vom 19. November 2024 in Wiedererwägung zu ziehen.

Erwägungen

Die geltende Nachtparkverordnung erlaubt u.a. in den Industriegebieten Niederhasli und Oberhasli das unbeschränkte Parken über Nacht gegen Gebühr. Laut Artikel 6 der Nachtparkverordnung der Gemeinde Niederhasli kann der Gemeinderat das Abstellen von Fahrzeugen wie Wohnwagen, Bussen und Lkw-Anhängern auf öffentlichem Grund jedoch einschränken oder generell untersagen.

Gemäss dem Strassenverkehrsgesetz ist das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen auf öffentlichem Grund nicht gestattet. Zudem verbietet die Polizeiverordnung (PVO) gemäss Art. 18 Abs. 1 das Übernachten auf öffentlichem Grund.

Bei einer vorübergehenden Verkehrsanordnung, die länger als 60 Tage dauert, kann die Gemeinde gemäss § 7 Abs. 2 der kantonalen Signalisationsverordnung diese anordnen, sofern sie veröffentlicht und die voraussichtliche Dauer angegeben wird.

Daher werden folgende Massnahmen im Sinne einer Wiedererwägung des Beschlusses Nr. 189 vom 19. November 2024 gemäss Planbeilagen vom 8. April 2025 (Seeblerstrasse) und 25. April 2025 (Industrie Oberhasli Süd) beantragt:

Industrie Süd, Oberhasli

- Vorübergehendes beidseitiges Parkverbot (Signal Nr. 2.50 "Parkieren verboten") für alle Fahrzeuge und Anhänger, ausgenommen Personenwagen, im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, an den Strassenabschnitten Buchenhag- und Grabenackerstrasse gemäss Planunterlage Oberhasli Süd vom 25. April 2025.
- Vorübergehendes Parkverbot (Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten») für alle Fahrzeuge und Anhänger im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, auf dem Wendeplatz Stockackerstrasse.
- Vorübergehendes beidseitiges Parkverbot (Signal Nr. 2.50 «Parkieren verboten») für alle Fahrzeuge und Anhänger im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, auf den Strassenabschnitten Kleinibigweg (Kat.-Nr. 1699), Wiedenweg (Kat.-Nr. 1702), Langwiesenweg (Kat.-Nr. 1510) und Grossibigweg (Kat.-Nr. 1721).
- Markieren von zusätzlichen Parkfeldern auf den Strassenabschnitten Buchenhag-, Grabenacker- und Stockackerstrasse

Fahrzeuge dürfen im Gebiet Industrie Süd, Oberhasli, auf den Strassenabschnitten Buchenhag-, Grabenacker- und Stockackerstrasse ausschliesslich und während max. 10 Stunden in den bisher vorhandenen oder neu markierten, weissen Parkfeldern abgestellt werden.

- Dauer: vom Zeitpunkt der Rechtskraft und Signalisation der vorübergehenden Verkehrsanordnung bis zum 31. Juli 2027.

Seeblerstrasse, Niederhasli

- Vorübergehendes Parkverbot für alle Fahrzeuge und Anhänger im gesamten Strassenabschnitt Seeblerstrasse, Niederhasli, gemäss Planunterlage vom 8. April 2025.
- Das Parken ist im gesamten Signalbereich (Signal Nr. 2.50 "Parkieren verboten") für alle Fahrzeuge und Anhänger untersagt.
- Dauer: vom Zeitpunkt der Rechtskraft und Signalisation der vorübergehenden Verkehrsanordnung bis zum 31. Juli 2027.

Die Missachtung der Signalisationen wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Die Dauer sowie der Umfang der vorübergehenden Verkehrsanordnungen erfordert die zusätzliche Anschaffung von Signalisationsmaterial (Tafeln etc.) sowie die Erneuerung von bestehenden und das Anbringen von neuen Bodenmarkierungen (Parkfelder). Insgesamt ergeben sich gemäss eingeholten Offerten dafür Aufwendungen von ca. Fr. 20'979.20. Für Unvorhergesehenes/Diverses ist zusätzlich ein Betrag von Fr. 2'000.— vorzusehen. Im Budget 2025, Konto 6150.3142.42, Signalisationen Sicherheit, ist für Markierungen und Signaltafeln etc. insgesamt ein Betrag von Fr. 24'000.— eingestellt.

Beschluss

1. Dem Antrag für vorübergehende Verkehrsanordnungen gemäss den Ausführungen in den Erwägungen im Gebiet Oberhasli Süd (Grabenacker-, Stockacker-, Buchenhagstrasse sowie Kleinibigweg, Wiedenweg, Langwiesenweg und Grossibigweg) sowie der Seeblerstrasse in Niederhasli wird im Sinne einer Wiedererwägung des Beschlusses Nr. 189 vom 19. November 2024 zugestimmt. Die Verbote resp. Anordnungen

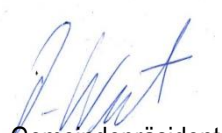
gelten ab dem Zeitpunkt, an dem die vorübergehenden Verkehrsanordnungen rechtskräftig und signalisiert sind, bis zum 31. Juli 2027.

2. Der Anschaffung des erforderlichen Signalisationsmaterials (Tafeln etc.) sowie der Erneuerung von bestehenden und dem Anbringen von neuen Bodenmarkierungen wird zugestimmt. Die Aufwendungen von insgesamt ca. Fr. 24'000.— werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Betriebsleiter Werke wird mit der Signalisation und der Markierung beauftragt.
4. Die Missachtung der Signalisationen wird als Übertretung von Art 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
5. Die vorübergehenden Verkehrsanordnungen werden auf der Gemeindewebsite bekanntgegeben.
6. Die Polizei RONN wird beauftragt, gezielte Kontrollen inkl. Durchsetzung der strafrechtlichen Massnahmen durchzuführen.
7. Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

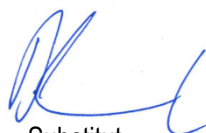
Verteiler

- Kantonspolizei Zürich (Verkehrstechnische Abteilung), per Mail (sath@kapo.zh.ch), zur Information
- Polizei RONN, per Mail (Intranet)
- Kantonspolizei Zürich, per Mail (mysa@kapo.zh.ch)
- Kantonspolizei Zürich, per Mail (lagezentrum@kapo.zh.ch)
- Gemeindepräsident
- Gesundheits- und Sicherheitsvorsteher
- Tiefbau- und Landschaftsvorsteher
- Abteilungsleiter Gesellschaft und Sicherheit
- Abteilungsleiter Bau und Umwelt
- Betriebsleiter Werke

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Gemeindepräsident
Daniel T. Wüest



Substitut
Dennis Hofer

Versand: 28. Mai 2025